

Beschlussauszug
aus der
**Sitzung des Finanzausschusses der Stadtvertretung der Reuterstadt
Stavenhagen**
vom 08.07.2025

Top 5.2 Jahresabschluss zum 31.12.2024 der Wohnungsverwaltung GmbH Stavenhagen

Frau Neumann erklärt, dass vom Jahresgewinn in Höhe von 368.713,31 € ein Betrag in Höhe von 36.871,33 € in die satzungsgemäße Gewinnrücklage eingestellt wird und der Restbetrag in Höhe von 331.841,98 € auf neue Rechnung vorgetragen wird. Insgesamt ist ein stabiles Ergebnis erzielt worden.

Herr Kokel möchte wissen, wie hoch die Gesamtrücklage ist. Durch die geplanten Maßnahmen in der Weststadt zur Aufwertung der Infrastruktur, sollte man aus seiner Sicht über Wohnbaumaßnahmen nachdenken.

Frau Neumann verweist auf die Unterlagen zum Jahresabschluss. In der Anlage 7 auf Seite 8 sind die aktuellen Rücklagenbestände aufgeführt. Die Gesellschaftsvertragliche Rücklage beträgt per 31.12.2024: 363.185,86 €.

Herr Robeck sagt, dass man auf Grund der Haushaltsslage der Stadt über eine Gewinnaus- schüttung an die Stadt als Gesellschafter nachdenken sollte.

Frau Neumann antwortet, dass darüber gesprochen werden kann. Dabei muss aber die weitere Entwicklung der Firma berücksichtigt werden.

Beschluss:

Die Stadtvertretung ermächtigt den Bürgermeister der Reuterstadt Stavenhagen in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsverwaltung GmbH Stavenhagen folgenden Beschluss zu fassen:

1. Bestätigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes der Wohnungsverwaltung GmbH Stavenhagen für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024
2. Zustimmung zum Vortrag des Jahresüberschusses in Höhe von 331.841,98 EURO auf neue Rechnung und lt. § 17 Gesellschaftsvertrages zur Einstellung in die satzungsmäßige Gewinnrücklage in Höhe von 36.871,33 EURO.
Der Jahresgewinn beläuft sich insgesamt auf 368.713,31 EURO.
3. Erteilung der Entlastung für den Geschäftsführer Herrn Paul Kokel für das Geschäftsjahr 2024.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangener Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

7	0	7	7	0	0
---	---	---	---	---	---

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV